

Freiwilliger Einkauf

1. Versicherte Person

Unternehmen

Name	Vorname
------	---------

Strasse, Nr.

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum	SV-Nummer
--------------	-----------

Tel-Nr.	E-Mail
---------	--------

Zivilstand	ledig eingetragene Partnerschaft	verheiratet aufgelöste Partnerschaft	geschieden verwitwet
------------	-------------------------------------	-----------------------------------------	-------------------------

2. Zweck des Einkaufs

Ordentlicher Einkauf

Falls vor Eintritt in die jetzige Vorsorgeeinrichtung ein Teil Ihres Altersguthabens infolge Ehescheidung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres Ex-Partners/Ihrer Ex-Partnerin überwiesen wurde:

Wiedereinkauf nach Ehescheidung / gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Aktuell noch ausstehender Betrag	CHF
----------------------------------	-----

→ Bitte legen Sie die Abrechnung bei.

3. Notwendige Angaben

- | | | |
|----------------------------------------|----|------|
| a) Sind Sie zurzeit voll arbeitsfähig? | ja | nein |
|----------------------------------------|----|------|
- Wenn nein: zu wieviel % können Sie arbeiten? _____ %
-
- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
| b) Haben Sie Freizügigkeitsguthaben, die Sie nicht in unsere Vorsorgeeinrichtung eingebracht haben? | ja | nein |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|
- Wenn ja: wie hoch war dieses Guthaben Ende des letzten Kalenderjahres? _____ CHF
- Es müssen zwingend die Freizügigkeits-Kontoauszüge beigelegt werden.
-
- | | | |
|----------------------------------------------------|----|------|
| c) Waren Sie schon einmal selbstständig erwerbend? | ja | nein |
|----------------------------------------------------|----|------|
- Wenn ja: bestehen aus dieser Zeit Vorsorgekonti oder -policien in der 3. Säule? _____ ja _____ nein
- Wenn ja: wie hoch war das Guthaben Ende des letzten Kalenderjahres? _____ CHF
- Es müssen zwingend die 3a-Kontoauszüge beigelegt werden.
-

Name

Vorname

SV-Nummer

- d) Haben Sie vor Eintritt in die jetzige Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt und noch nicht zurückgezahlt? ja nein
 Aktuell noch ausstehender Betrag CHF
 ➔ Bitte legen Sie die Abrechnung bei.
-
- e) Beziehen Sie eine Altersrente einer anderen Pensionskasse oder haben Sie bereits ein Alterskapital bezogen? ja nein
 ➔ Wenn ja: Bitte Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung mitschicken über das Kapital, das ausbezahlt bzw. für die Rente verwendet worden ist.
-
- f) Wird der freiwillige Einkauf durch den Übertrag aus einem Säule 3a Konto finanziert ja nein
-
- g) Wer finanziert den Einkauf? mein Arbeitgeber ich selber
-
- h) **Nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:**
 Sind Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen? ja nein
 ➔ Wenn ja: Waren Sie bereits früher bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert? ja nein
 ➔ Bitte Kopie des Versicherungsausweises oder der Austrittsabrechnung beilegen.
 ➔ Datum des Zuzugs:

Freiwillige Einkäufe innerhalb der letzten 3 Jahre vor Pensionierung werden als Altersrenten ausbezahlt. Sie können nicht als Kapital bezogen werden.

4. Wichtige Informationen zum freiwilligen Einkauf

A) Rechtliche Bestimmungen

1. Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, muss dieser vor einem Einkauf zuerst vollständig zurückbezahlt werden.
2. Die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen (Einkauf zuzüglich der darauf angefallenen Zinsen) können innerhalb der darauffolgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (z. B. im Rahmen eines Kapitalbezugs bei Pensionierung oder im Rahmen der Wohneigentumsförderung). Das übrige (nicht aus dem Einkauf resultierende) Altersguthaben ist aus vorsorgerechtlicher Sicht nicht betroffen und kann auch innerhalb der dreijährigen Sperrfrist in Kapitalform bezogen werden.
3. Einkäufe zur Rückzahlung von Vorbezügen infolge Scheidung können bei voller Arbeitsfähigkeit grundsätzlich jederzeit gemacht werden.
4. Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, können während der ersten fünf Jahre maximal 20% des versicherten Lohnes pro Jahr einkaufen.
5. Die Einkaufssumme reduziert sich um allfällige Guthaben aus der Säule 3a, die gemäss der Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen den grösstmöglichen Umfang übersteigen.
6. Ein Einkauf ist nur bei voller Arbeitsfähigkeit möglich.
7. Hat sich der Versicherte in die vorzeitige Pensionierung eingekauft, tritt diese jedoch nicht an, verfällt das Zusatzguthaben aus dem Einkauf zugunsten der Vorsorgeeinrichtung, sofern die Altersleistungen um mehr als 5% höher wären als diejenige einer versicherten Person, die sich nicht für die frühzeitige Pensionierung eingekauft hat.

Name

Vorname

SV-Nummer

B) Verwendung des freiwilligen Einkaufs

Ein freiwilliger Einkauf wird in folgender Reihenfolge verwendet:

1. für die Rückzahlung von Vorbezügen infolge Scheidung
2. für die Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum
3. für den Einkauf in die reglementarischen Altersleistungen
4. für den Auskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung
5. für die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente (falls reglementarisch vorgesehen)

C) Steuerliche Hinweise

1. Gemäss Steuerpraxis und den Bundesgerichtsurteilen 2C_658/2009 und 2C_659/2009 vom 12.03.2010 führt grundsätzlich jeder Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge – in konsolidierter Betrachtungsweise, das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Vorsorgeverhältnisse der zweiten Säule inklusive Freizügigkeitslösungen – innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf dazu, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs verweigert wird (auch nachträglich). Die dreijährige Sperrfrist ist dabei taggenau zu berechnen.
2. Die Vorsorgeeinrichtung gibt keine Gewähr für die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs und wird nachträglich keine Rückabwicklung des Einkaufs vornehmen, falls die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit nicht anerkennt.

D) Administrative Hinweise

1. Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschrift auf dem Konto der Vorsorgeeinrichtung massgebend. Beachten Sie, dass Banken teilweise gegen Ende Jahr Engpässe bei der Bearbeitung von Aufträgen haben, was zu verspäteten Überweisungen führen kann.
2. Auskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung/Finanzierung einer Überbrückungsrente:
Ein zusätzlicher Einkauf über den ordentlichen Einkauf ist möglich, sofern mit diesem die Kürzung infolge vorzeitiger Pensionierung ausgeglichen wird. Auf diese Weise kann ebenfalls die bis zum Beginn des ordentlichen AHV-Alters fehlende AHV-Rente finanziert werden (Überbrückungsrente).
Die Höhe der Überbrückungsrente kann frei gewählt werden, wobei sie den Betrag der max. jährlichen AHV-Rente nicht übersteigen darf.

E) Bescheinigung des Einkaufs für Ihre Steuererklärung

Eine Bescheinigung des Einkaufs für Steuerzwecke kann nur ausgestellt werden, wenn Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt (inklusive notwendiger Beilagen) an uns einsenden. Sie benötigen diese Bescheinigung, damit Sie den Steuerabzug für Ihren Einkauf in Ihrer Steuererklärung geltend machen können,

F) Bestätigung der versicherten Person

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, alle Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sowie die Bestimmungen und Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Ich bin mir bewusst, dass eine Unterlassung oder fehlerhafte Angabe unter Punkt 3 «Notwendige Angaben» steuerliche Folgen haben kann, für welche ich alleinig die Verantwortung trage.

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person